

## Flüssige Biomasse - Bioöl

### Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen und Brennstofflieferanten. Der Brennstofflieferant hat die Einhaltung der in § 5 Abs. 4 Satz 3 EWärmeG genannten Anforderungen zu bestätigen. Die Bestätigungen zu den zeitlich nachfolgenden Abrechnungen sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Bioöl - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

#### Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 4 EWärmeG und § 13 Abs. 1 EWärmeG

*Hinweis: Die Nutzung flüssiger Biomasse wird in Nichtwohngebäuden nur für Heizanlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW anerkannt.*

kW thermische Leistung der gesamten Heizanlage

Der Heizkessel entspricht der besten verfügbaren Technik (Brennwerttechnologie).

Ich sichere zu, dass das gelieferte Heizöl Bioöl enthält und ich dies auch künftig auf Anforderung gegenüber der unteren Baurechtsbehörde nachweisen kann.

Der Bioölanteil im gelieferten Heizöl beträgt im Durchschnitt:  %

1. Es wird ein Heizkessel mit Heizöl mit Bioölanteil betrieben, mit dem die Anforderungen des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 66,7 %).

**oder**

2. Es wird ein Heizkessel mit Heizöl mit Bioölanteil betrieben, mit dem die Anforderungen des EWärmeG zu weniger als zwei Dritteln erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 66,7 %).

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die installierte und mit Heizöl mit Bioölanteil betriebene Heizanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:  %

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

## Flüssige Biomasse - Bioöl

### Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

#### Bioöl - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

##### Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 4 EWärmeG und § 13 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Die Nutzung flüssiger Biomasse wird in Nichtwohngebäuden nur für Heizanlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW anerkannt.

kW thermische Leistung der gesamten Heizanlage

Der Heizkessel entspricht der besten verfügbaren Technik (Brennwerttechnologie).

##### A. Bioölanteil im gelieferten Heizöl mindestens 10 %

1. Der Heizkessel wird mit mindestens 10 % Bioölanteil im gelieferten Heizöl betrieben und deckt den gesamten jährlichen Wärmeenergiebedarf des Gebäudes. Damit werden die Anforderungen des EWärmeG zu zwei Dritteln erfüllt (Erfüllungsgrad = 66,7 %).

oder

2. Der Heizkessel wird mit weniger als 10 % Bioölanteil im gelieferten Heizöl betrieben und deckt den gesamten jährlichen Wärmeenergiebedarf zu:  %

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf (\%)} \times 66,7 \text{ \%}}{100 \text{ \%}} = \text{  \% }$$

oder

##### B. Bioölanteil im gelieferten Heizöl durchschnittlich weniger als 10 %

Der Bioölanteil im gelieferten Heizöl beträgt im Durchschnitt:  %

1. Der Heizkessel wird mit weniger als 10 % Bioölanteil im gelieferten Heizöl betrieben und deckt den gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes.

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{Bioölanteil im Heizöl (\%)} \times 66,7 \text{ \%}}{10 \text{ \%}} = \text{  \% }$$

oder

2. Der Heizkessel wird mit weniger als 10 % Bioölanteil im gelieferten Heizöl betrieben und deckt den gesamten jährlichen Wärmeenergiebedarf zu:  %

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf (\%)}}{100 \text{ \%}} \times \frac{\text{Bioölanteil im Heizöl (\%)} \times 66,7 \text{ \%}}{10 \text{ \%}} = \text{  \% }$$

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben)

Die installierte und mit Heizöl mit Bioölanteil betriebene Heizanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:  %

**Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als**

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name	Vorname	Firma des Sachkundigen
Ort, Datum	Unterschrift des Sachkundigen	

## Flüssige Biomasse - Bioöl

### Bestätigung des Brennstofflieferanten nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.*

#### Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

#### Nachweis des Brennstofflieferanten

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

 Liefertermin

 gelieferte Heizölmenge in Liter

 Die gelieferte Heizölmenge enthält mindestens 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG.

**oder**

 Die gelieferte Heizölmenge enthält weniger als 10 % Bioöl im Sinne des EWärmeG, sondern

 %.

**und**

 Das gelieferte Bioöl entspricht den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23.7.2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740), in der jeweils gültigen Fassung. (§ 5 Abs. 4 Satz 3 EWärmeG).

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer auf den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name

Vorname

Firma des Brennstofflieferanten

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Brennstofflieferanten

--	--